

Kantonsschulbauten in Zürich Oerlikon: Projektauftrag an acht Architekten

Autor(en): **Marti, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **80 (1962)**

Heft 31

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-66203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Projektauftrag an acht Architekten

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat acht Architekten beauftragt, je einen Entwurf im Masstab 1:500 für den Bau einer neuen Kantonsschule in Zürich-Oerlikon anzufertigen. Ursprünglich bestand die Absicht (so wie immer), einen allgemeinen Projektwettbewerb durchzuführen, doch nahm der Regierungsrat Abstand davon, weil er sich nicht so binden lassen wollte, wie es Art. 42, Abs. 1 der «Grundsätze für architektonische Wettbewerbe», Formular Nr. 152 des S. I. A. vom 1. Juli 1960, vorgesehen worden ist. Dieser Absatz lautet:

«Bei Projektwettbewerben hat der Bauherr die weitere Bearbeitung der Bauaufgabe, die Bauleitung und in der Regel die örtliche Bauführung dem Verfasser des vom Preisgericht zur Ausführung gemäss Art. 35, 41b oder 41c würdig befundenen Projektes zu übertragen, sofern nicht zwingende Gründe wie zum Beispiel Unfähigkeit, mangelnde Erfahrung, dagegen sprechen, worüber das Preisgericht zu befinden hat. Die Uebertragung erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung des S. I. A.»

Der entsprechende Absatz in den «Grundsätzen», Ausgabe 1941, Formular Nr. 101 des S. I. A., die vor 1960 gültig gewesen waren, war die entsprechende Bestimmung im Art. 41, Abs. 1, wie folgt formuliert:

«Dem Verfasser des gemäss Art. 40 für die Erteilung des Bauauftrages würdig befundenen Projektes soll die weitere Bearbeitung der Bauaufgabe und in der Regel die Bauleitung übertragen werden, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.»

In der alten Fassung war somit die dem Bauherren überbundene Verpflichtung sehr viel unverbindlicher formuliert: *«soll übertragen werden»*, in der neuen hingegen steht fest gefügt: *«der Bauherr hat zu übertragen»*. Ferner sind in der alten Fassung die *zwingenden Gründe* nicht besonders spezifiziert; in der neuen sind als Beispiele Unfähigkeit und mangelnde Erfahrung aufgezählt, dazu ist das Preisgericht befugt, über die Gründe zu befinden, die den Bauherren von seiner Verpflichtung befreien. Diese scharfen Formulierungen wurden in die Grundsätze aufgenommen, weil es vorgekommen war, dass sich Bauherren nicht genügend gebunden fühlten und die Ausführung von Bauvorhaben andern Architekten überbanden. Hier soll nicht untersucht werden, weshalb die schärferen Formulierungen gewählt worden sind. Wir befassen uns nur mit der Tatsache, dass sich der zürcherische Regierungsrat geweigert hat, den Projekt-Wettbewerb durchzuführen.

Baudirektor Dr. Paul Meierhans erklärte den Standpunkt des Regierungsrates anlässlich der Pressekonferenz vom 20. Juli 1962, an der das Resultat der Prüfung der Expertenkommission, die die acht eingegangenen Entwürfe beurteilt hatte, der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden konnte. Die starke Bindung wollte die Behörde nicht eingehen, weil sie der Auffassung ist, dass sie die Entscheidung treffen muss, wer für den Kanton baut, und nicht ein Preisgericht, das mehrheitlich aus Fachleuten zusammengesetzt ist. Die Verantwortung lastet auf den Schultern der ausführenden Behörde. Obwohl Baudirektor Meierhans im allgemeinen Verständnis für «gewerkschaftliche Forderungen» habe, sei es ihm nicht möglich gewesen, den Art. 42, Abs. 1, zu anerkennen, weshalb er mit dem Begehren an den S. I. A. herangetreten sei, diesen für den beabsichtigten Wettbewerb zu streichen, was ihm aber verweigert worden sei. Der S. I. A. habe ihn dann selbst auf die Möglichkeit eines Projektauftrages an mehrere Teilnehmer hingewiesen, eine Möglichkeit, die von verschiedenen Bauherren, so z. B. von der Stadt Zürich, schon in mehreren Fällen ausgeschöpft worden ist. Die Erteilung der Aufträge erfolgte zum Honorar von je 7500 Franken an die Architekturfirmer, die sich bereit erklärt hatten, für diesen Betrag zu arbeiten. In den neuen Grundsätzen lesen wir im Artikel 11:

Projektaufträge für die gleiche Aufgabe an mehrere Architekten fallen nicht unter die Wettbewerbsgrundsätze. Jeder Projektverfasser muss gemäss der Honorarordnung des S. I. A. entschädigt werden.

Wir überlassen es den geeigneten Lesern, auszurechnen, wie hoch das Honorar für ein Vorprojekt einer Mittelschule mit Gymnasium, Handelsschule und Oberrealschule sein

müsste, die rund 30 000 000 Franken kosten wird und der Klasse III, Bauaufgaben mit reichem Ausbau und erhöhten technischen, organisatorischen und künstlerischen Anforderungen angehört. Im vorliegenden Fall musste der Entwurf im Masstab 1:500 abgeliefert werden.

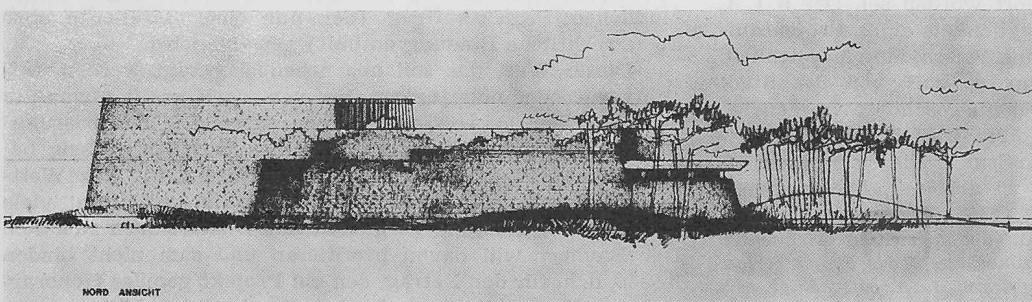
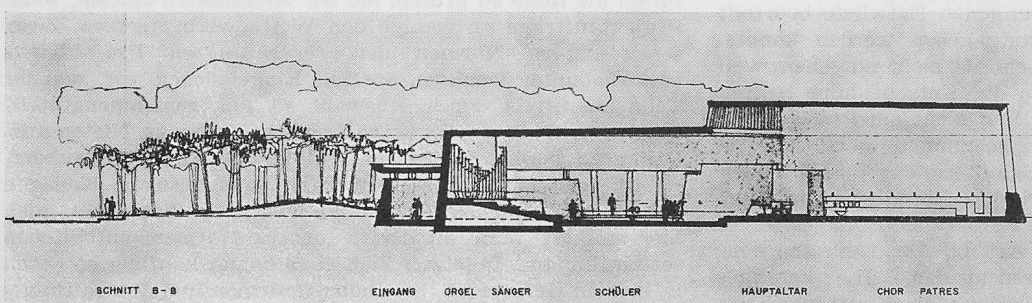
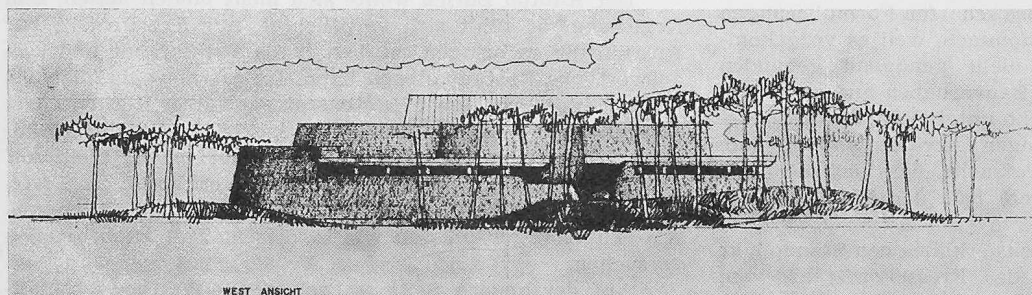
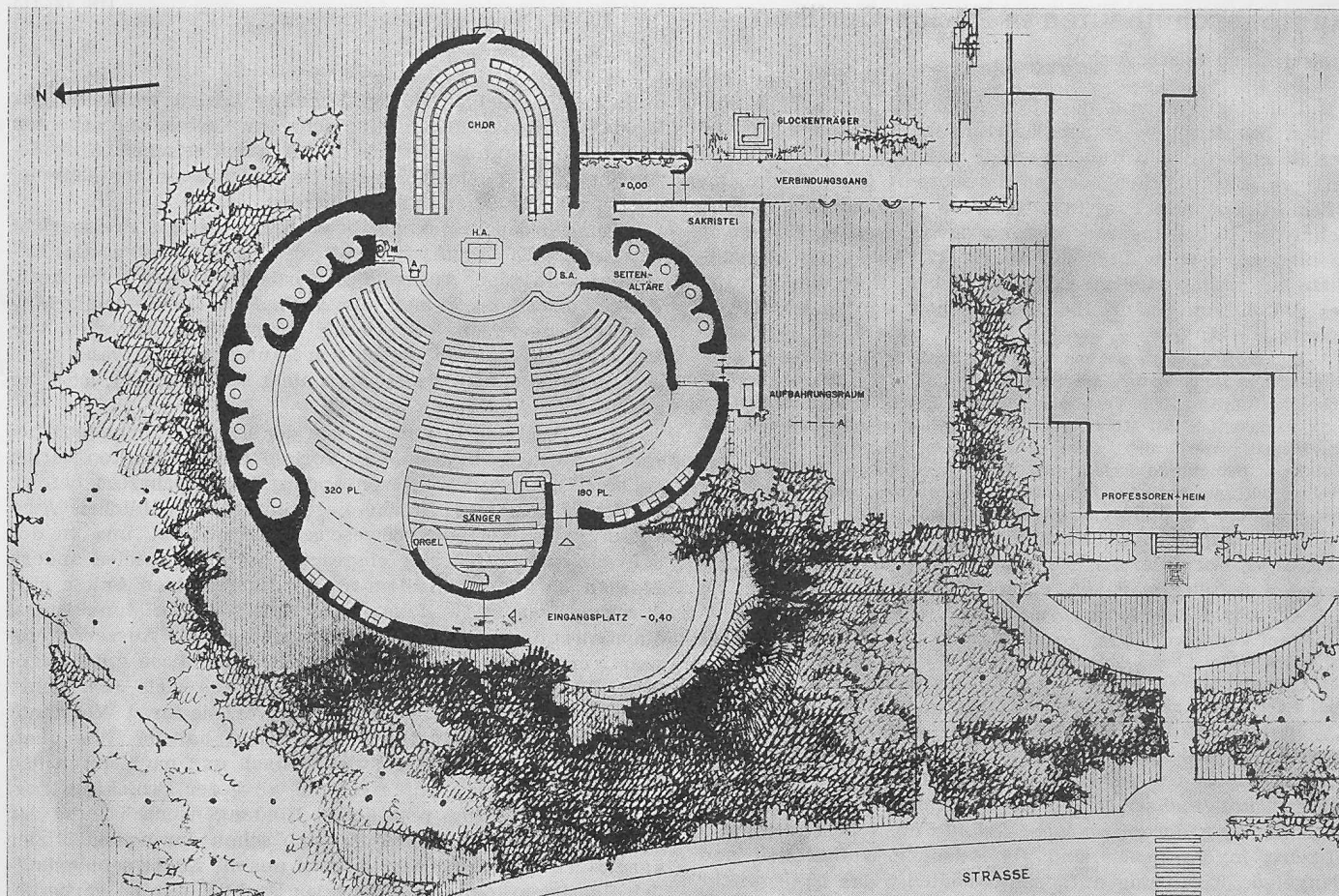
Das für den Projektwettbewerb vorgesehene Preisgericht amtierte im Einverständnis mit den Beauftragten als Expertenkommission. Ausgewählt wurde der Entwurf von Arch. T. Gersbach, der von sich aus Arch. P. Kollbrunner als Mitarbeiter zugezogen hat. Dieses selbständige Zuziehen von Mitarbeitern, die nicht durch den Bauherren ausgewählt wurden (was bei einem Wettbewerb nicht statthaft ist), ist einer gründlichen Abklärung wert.

Der geschilderte Fall wird in der Fachwelt ernsthaft besprochen werden müssen. Das Vorbild, das der Kanton Zürich geliefert hat, wird wohl von andern Körperschaften befolgt werden. Die grosse Gefahr liegt in der allmählichen Aushöhlung des Wettbewerbswesens, welches bei uns in der Schweiz sehr viel besser eingespielt ist als in vielen andern Staaten. Es bildet vor allem für die Jungen einen Anker, sich durchzusetzen und aufzusteigen. Einzig die Leistung ist es, die zählt, und nicht Vetterliwirtschaft oder die Ausschöpfung sonstiger Beziehungen. Wir sind stolz auf diese gute Regelung, die sich im wesentlichen auch durch viele Jahrzehnte hindurch bewährt hat. Wie viele sind es, die ihren Weg dank dieser glücklichen Institution gefunden haben? Wie aber, wenn der allgemeine Wettbewerb nach und nach durch den Projektauftrag an wenige ersetzt wird, der Projektauftrag, der überhaupt keine rechtlichen Bindungen enthält und der nur an solche erteilt wird, die sich schon durchgesetzt oder ausgezeichnet haben? Wir müssen uns die Sache sehr gründlich überlegen, ohne den Weg der Sachlichkeit zu verlieren.

Der Kanton Zürich wollte sich nicht binden lassen, sein Regierungsrat fühlt sich verpflichtet, nur das Projekt zur Ausführung zu bringen, zu dem er als ausführende und verantwortliche Behörde stehen kann. Ist das abwegig? Ist das nicht so, dass er seinem Kantonsrat gegenüber Rechenschaft ablegen muss? Liegt es nicht in seiner Aufgabe, das vorzuschlagen, was er will? Diese Fragen dürfen wir nicht auf die leichte Schulter nehmen und einfach erklären, ein Preisgericht sei in der Lage, diese Funktionen zu übernehmen. Als Staatsbürger müssen wir in diesem Fall zu beurteilen versuchen.

Auf der andern Seite ist neben der Wettbewerbsinstitution die Rolle zu prüfen, die wir Architekten spielen, wenn Projektaufträge an wenige den Wettbewerb ersetzen. Zwar sehen unsere Normen den *«beschränkten Projektwettbewerb»* unter wenigen, speziell Eingeladenen vor, wo der Teilnehmerkreis durch Auswahl so gut zusammengestellt werden kann, dass man keine Angst haben muss, Nieten mitlaufen zu lassen. In diesem Fall könnte sich die Bauherrschaft doch binden lassen, weil sie ja nur solche Kollegen einlädt, zu denen sie das nötige Vertrauen hat. Aber auch hier stolpert man an der in unsern Normen enthaltenen festen Bindung. In letzter Zeit ist es immer häufiger so (auch in kleinen Gemeinden, bei Industriefirmen und Verwaltungsbetrieben), dass der Weg über den mehr oder weniger unverbindlichen Projektauftrag (der nur eine moralische aber keine rechtliche Bindung enthält) gewählt wird.

Dieser Weg, das soll nur nebenbei gesagt werden, existiert mit oder ohne unsere Normen, doch greift etwas um sich, worüber man offen sprechen muss. Die Honorierung! Praktisch ist es doch, wenn für einen verhältnismässig bescheidenen Betrag, der in den Grundsätzen für das Wettbewerbswesen zahlenmässig festgesetzt ist, möglichst viele Projekte eingehen, die Vergleiche und Diskussionen zulassen. Der Bauherr will davon profitieren und sich nicht binden lassen, d. h. für den Betrag, den ein Projekt gemäss Honorarordnung für architektonische Arbeiten kostet, erhält er deren mehrere. Und die Architekten — einzeln angefragt — sind auch bereit, unter dem Tarif zu arbeiten, obwohl sie in der Regel Mitglieder des S. I. A. sind und sich an dessen Honorar-



Wettbewerb für die Kirche des Benediktinerkollegiums in Sarnen. Zweite Stufe, erster Preis (4000 Franken und Empfehlung zur Weiterbearbeitung), Entwurf Nr. 8. Verfasser Arch. **Ernst Studer** in Firma J. Naef & E. Studer, Zürich. Grundriss, Ansichten und Schnitt 1:600.

Projekt Nr. 8, 2. Stufe. Kubatur 10 966 m³. In der Ueberarbeitung hat die beibehaltene Grundrissform an Bestimmtheit gewonnen. Das Projekt ist charakterisiert durch die Polarität der beiden selbständigen Gemeinschaftsräume für Schüler und Konventualen. Eine Gemeinschaft beider besteht zwar auch, doch ist sie wegen des etwas engen und tiefen Mönchschores und der Schale hinter der Sakramentssäule zu wenig deutlich. Eine Verbreiterung und Verkürzung des etwas konventionell anmutenden Chores ist deshalb zwecks stärkerer Zusammenfassung des Ganzen erwünscht.

Stellung und Lage von Sänger- u. Orgelestrade sind schön. Für die Begleitung des Mönchschores hingegen liegt die Orgel, in einer mittleren Distanz von etwa 30 m, zu weit ab, so dass eine kleine Chororgel wünschbar wäre. Zelebrantensitze, Abtsthron und Epistelambo fehlen. Zum Grossteil der Nebenaläre gelangt man nur über den Altarbezirk. Eine Umlenkung liesse auch die ungünstig disponierten Beichtstühle besser seitlich den Bänken anordnen.

Die Höhe des Schüllerraumes ist mit 6,5 m etwas knapp bemessen, entsprechend auch jene des Chores. Die Konstruktion der Raumdecken ist noch nicht studiert. Die Belichtung, besonders des Hauptraumes ist ungenügend, während jene der Nebenräume sehr differenziert und schön gelöst ist. Auf die

ordnung halten müssten. Bauherr und Architekten umgehen in diesem Fall das Wettbewerbssystem, diese, weil sie für eine herabgesetzte feste Entschädigung einen Spatzen in der Hand haben und an das Versprechen des Bauherrn glauben, jene, weil sie sowohl den Fünfer als auch das Weggli bekommen. Auf alle Fälle werden auf diese Art weder ordentliche Wettbewerbe noch regelrechte, vollbezahlte Projektaufträge durchgeführt, wozu Expertenkommissionen Hand bieten.

Es kann nicht bestritten werden, dass es Fälle gibt, die die Durchführung eines ordentlichen, allgemeinen oder beschränkten Wettbewerbes nicht ratsam erscheinen lassen. Sie hier in aller Gründlichkeit aufzählen zu wollen, erübrigt sich, einige Beispiele mögen genügen: Militärische Anlagen, die geheim gehalten werden müssen, Aufgaben, für welche Vergleichsbeispiele noch fehlen, grosse Aufgaben, die an mehrere Architekten vergeben werden müssen, Projekte, deren Verwirklichungsmöglichkeiten in rechtlicher oder ökonomischer Hinsicht noch abgetastet werden müssen usw. Für diese Veranstaltungen müssen wir einen Weg finden, der rechtlich einwandfrei geregelt ist. Es ist und bleibt stossend, wenn Kollegen ohne Sanktion des Verbandes unter dem Tarif arbeiten, wenn Bauherren sich vom Wettbewerb befreien und wenn Kollegen in Expertenkommissionen mitwirken, wo offensichtliche Verstösse gegen die Honorarordnungen vorkommen. Der S. I. A. ist verpflichtet, für diese Veranstaltungen einen besonderen Tarif aufzustellen. *H. M.*

Wettbewerb für die Kirche des Benediktinerkollegiums in Sarnen

DK 726.5

Zum Wettbewerb waren alle katholischen Architekten schweizerischer Nationalität zugelassen. Der Wettbewerb wurde in zwei Stufen durchgeführt: Die erste Stufe sollte dazu dienen, die Frage des Standortes abzuklären. Es waren dazu Pläne 1:500 und 1:200, eine Innenperspektive 1:50, alles in skizzenhafter Form, und ein Modell 1:500 abzuliefern.

Aus dem Programm der ersten Stufe

Zu projektieren ist ein Kirchenraum für 80 Konventualen (60 Patres und 20 Brüder), 500 Schüler und 60 bis 80 Sänger. Der Plan des Raumes soll so aufgegliedert sein, dass sich auch kleine Gemeinschaften bei besondern Andachten nicht verloren vorkommen. Für die Einzelzelebration der Patras sind an geeigneter Stelle 14 Nebenaltäre vorzusehen. Im Kirchenraum selbst sind zwei Altäre vorzusehen, einer für die Gemeinschaftsmesse und der andere mit Tabernakel. Ihre Anordnung, sowie diejenige der Sänger, Orgel, Ambonen usw., soll den heutigen Auffassungen der Liturgie im allgemeinen und im besondern den Anforderungen einer klösterlichen Gemeinschaft und einer Kollegiumskirche entsprechen. Es sind sechs Beichtstühle vorzusehen. Eine geräumige Sakristei soll in guter Verbindung mit dem Haus der Konventualen stehen.

Aus dem Bericht des Preisgerichts zur ersten Stufe

Aus den eingereichten 57 Entwürfen wurden fünf Projekte für die zweite Stufe ausgewählt. Jedem Teilnehmer wurde eine feste Entschädigung von 3000 Fr. zugesichert. Der Bauplatz war nun definitiv bestimmt, nämlich das nördlich des Konventualhauses gelegene Areal. Dem Teilnehmer wurde die folgende

Wegleitung für die 2. Stufe zugestellt:

Gottesdienste der Patres und Schüler: a) Die Patres allein besammeln sich täglich mehrere Male zum Psalmen- oder Chorgebet. Der letzte Teil, die Komplet, wird täglich gesungen und häufig mit der Orgel begleitet. In den Schulferien

wird am Morgen das Konventamt und häufig am Nachmittag die Vesper mit Orgelbegleitung gesungen. — b) Während des Schuljahres kommen Patres und Schüler jeden Sonn- und Feiertag und hinwieder auch am Werktag gemeinsam zur Feier des Messopfers (Choral und Polyphon) zusammen. Oft wird auch die Vesper gemeinsam gesungen. — c) An zwei Sonntagen des Monats halten die Schüler allein eine Abendandacht mit Gebeten und Kirchenliedern. Jeden Tag feiern drei verschiedene Gruppen der Schüler zu aufeinanderfolgenden Zeiten die hl. Messe.

Aus dieser Ordnung ergibt sich folgendes: Der Mönchschor soll so angelegt werden, dass er räumlich wenigstens teilweise abgesondert ist und doch mit dem Ganzen der Kirche eine Einheit bildet. Die Anordnung der Chorstellen soll Rücksicht nehmen auf das in zwei Chorpartien in wechselndem Sprechen durchgeführte Psalmengebet, bei dem einige Teile in Hinkehr zum Altar verrichtet werden.

Im Altarraum ist neben den Sedilien ein besonderer Sitz für den Abt vorzusehen. Bei der Disponierung des Altarraumes ist zu berücksichtigen, dass von Zeit zu Zeit besonders feierliche Gottesdienste stattfinden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, von der Sakristei aus in festlichem Einzugs zum Altar und zum Chor der Mönche zu schreiten. Der Orgeltisch soll eine solche Lage haben, dass der Organist sowohl mit den Cantores (Vorsängern) in den Chorstellen wie auch mit dem Sängerchor der Schüler Kontakt haben kann.

Die Altäre für die Einzelzelebration sollen gleichzeitig benützt werden können. Sie sind aus praktischen Gründen möglichst auf gleichem Niveau mit dem Kirchenraum anzuordnen. Eventuell ist eine eigene Sakristei zu errichten.

Die Beichtstühle sind in Sichtverbindung mit den Kirchenbänken anzuordnen. An geeigneter Stelle des Kirchenraumes ist das Bild der Mutter Gottes vorzusehen.

Das Ergebnis des Wettbewerbes wurde in der SBZ 1962, Heft 20, S. 347 veröffentlicht. Wir zeigen hier das mit dem 1. Preis ausgezeichnete Projekt von Architekt Ernst Studer, Zürich. Für sein Projekt der ersten Stufe lauteten die beiden ersten Sätze der Beurteilung durch das Preisgericht: «Die vom Verfasser gewählte Lage der Kirche gewährleistet die im Programm geforderte gute Verbindung mit dem Konventgebäude, ohne dieses zu beeinträchtigen. Der Eingang zur Kirche ist so angeordnet, dass dadurch die Kirche optisch in die gesamte Schulanlage einbezogen wird.»

Als Preisgericht amtierten: P. Dr. *Bonaventura Thommen*, Rektor, P. Dr. *Dominik Löpfe*, Präfekt, P. *Burkard Wettstein*, Oekonom, *Hermann Baur*, Architekt, Basel, *Ernst Gisel*, Architekt, Zürich, *Fritz Metzger*, Architekt, Zürich, *Rino Tami*, Architekt, Lugano.

Fehlende Architekturkritik

DK 72.02

Darf ein Architekt Architektur kritisieren? Zum Werk eines Kollegen sich äussern? — Diese Frage stellte Hans Marti in seinen Betrachtungen über die «fehlende Architekturkritik» im Heft 23, S. 397 dieses Jahrgangs. Hans Marti meint, es stehe keinem Architekten zu, über die Arbeit eines Berufskollegen ein öffentliches Urteil abzugeben: das könnte — selbst bei der heutigen Hochkonjunktur? — nach Brotneid aussehen. Wenn ein Sänger schlecht gesungen hat, dann schreiben die Kollegen, die mit ihm auf der Bühne standen, auch nicht in die Zeitung, er habe versagt; und im übrigen hackt eine Krähe der andern kein Auge aus.

Wie aber, wenn ein Sänger krächzen würde? Würden da seine Kollegen auch stumm bleiben? Würden sie ihn in der Zunft noch dulden? Würden sie überhaupt zulassen, dass er sich auf der Bühne zeigte und der aussenstehenden Kritik sich stellte? — Leider ist dieser Vergleich der richtigere, gibt es eben im Bereich der Architektur, wo die Masstäbe des Könnens weniger deutlich sind, solche Krächzer. Und gegen sie die Stimme zu erheben, ist den Architekten selber nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht: Es ist die Pflicht jedes Berufsstandes zur Selbstreinigung, zur Erhaltung des eigenen Ansehens. Die Sudler, Angeber und Dilettanten sollen gar nicht vor das Auge der äusseren Kritik treten dürfen;

Blendungsmöglichkeit der Konventualen durch das Oberlicht sei hingewiesen.

Die plastische und räumliche Gestaltung des Ganzen zeigt eine reiche und starke Form von schöner Einfachheit und Stille. Das Verhältnis des gelagerten, ruhigen Baukörpers zu Professorenheim und Landschaft ist als glücklich zu bezeichnen.